

Bergün, 5. August 2020

## **Mitteilung zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien Aufforderung zur Meldung**

Sehr geehrte Aktionärin  
Sehr geehrter Aktionär

Am 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz) in Kraft getreten. Gemäss diesem Gesetz müssen alle nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln (Art. 622 OR). Die anonymen Inhaberaktien werden abgeschafft und durch Namenaktien ersetzt.

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches er die Eigentümer und allfällige Nutzniesser mit Namen und Adressen einträgt (Art. 686 OR). Als Aktionär der Gesellschaft gilt demnach nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Damit Sie Ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte wahrnehmen können, sollten Sie sich bei der Gesellschaft melden (Art. 4 Abs. 1 UeB). Der Verwaltungsrat erfasst Ihre Daten im Aktienbuch und händigt Ihnen Ihre Eintragungsbescheinigung aus. Somit werden Sie Namenaktionär. Mit der Umwandlung von Inhaber in Namenaktien verändern sich weder die Nominalwerte Ihrer Aktien noch Ihre Rechte und Pflichten als Aktionär.

Nach der Generalversammlung vom 29. August 2020 können am Sitz der Gesellschaft Umtauschscheine (Eintragungsgesuche) für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien bezogen werden.

*Für die Meldung gelten folgende Fristen:*

Wir empfehlen Ihnen, der Meldepflicht umgehend, jedoch spätestens bis am 30. April 2021 (Eingang Meldung bei der SBA Sportbahnen Bergün AG), nachzukommen.

*Was passiert, wenn Sie sich nicht melden?*

Sollten Sie Ihrer Meldepflicht bis am 30. April 2021 nicht nachgekommen sein, werden Ihre Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Eine Eintragung in das Aktienbuch ist alsdann nur noch bis am 31. Oktober 2024 auf Antrag beim zuständigen Gericht, mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft möglich (mit entsprechenden Kostenfolgen für Sie).

Erfolgt keine Meldung Ihrerseits bis zum 31. Oktober 2024, muss die Gesellschaft die Vernichtung Ihrer Aktien beim Gericht beantragen. Mit dem gerichtlichen Entscheid über die Vernichtung der Aktien verlieren Sie Ihre Aktien und damit verbundene Rechte endgültig. Ihre Einlagen fallen dann an die Gesellschaft.

Freundliche Grüsse  
**SBA Sportbahnen Bergün AG**